

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrensname: 162 Wohngebiet Baakenesch Nord
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
 Zeitraum: 05.10.2023 - 03.11.2023

Abwägungstabelle (Stand: 16.11.2023)

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1.1	Abwasserwerk der Stadt Coesfeld	"Schmutzwasser Die Entwässerung des Plangebietes ist im modifizierten Trennsystem vorgesehen. Das Schmutzwasser der privaten Grundstücke ist von einem jeweiligen Schacht auf den Grundstücken in den geplanten Schmutzwasserkanal in der neuen Erschließungsstraße einzuleiten. Die anfallenden Schmutzwässer werden innerhalb des Plangebiets über einen Freigefällekanal gesammelt und bis zu einem neuen Schacht mit einer Schmutzwasserpumpe geführt. Ab hier wird das Schmutzwasser mittels einer Druckrohrleitung bis zu einem Aufnahmepunkt einer bestehenden Schmutzwasserleitung außerhalb des Plangebietes in der Straße „An der Marienburg“ geführt. Kapazitäten zur Ableitung und Klärung des Abwassers sind damit ausreichend vorhanden. Für die Schmutzentwässerung ist Folgendes zu beachten: • Der Verlegung der Druckrohrleitung über nicht öffentliche Flächen bis zum Pumpwerk Marienburg ist über ein Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Coesfeld (AWW) zu sichern. • Das Pumpwerk muss zur Inspektion und im Havariefall uneingeschränkt mit einem Spülfahrzeug (LKW 40 to) angefahren werden können. • Die Leitungstrassen des Freigefällekanals und der Druckrohrleitung dürfen nicht überbaut und bepflanzt werden (beidseitig 2,00 m gem. v. d. Achse). Bei direkt an den freizuhaltenden Korridor angrenzender Bepflanzung mit Bäumen bzw. größeren Sträuchern ist zum Schutz des Freigefällekanals ein Wurzelschutz einzubauen. Soweit diese nicht über öffentliche Flächen erfolgen kann ist, ist auf Privatflächen eine entsprechende Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Coesfeld (AWW) einzutragen. • Die durch den Erschließungsträger herzustellenden privaten Schmutzwasser-grundstücksanschlussleitungen und Schmutzwasserhausanschlusschächte gehen nicht in das Eigentum des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld über. Niederschlagswasser Um die Grundwasserneubildung zu unterstützen wird das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser über die belebte Bodenzonen mittels Mulden zur Versickerung gebracht werden. Wie im Planunterlagen dargestellt, soll das Gelände im westlichen Plangebiet erhöht werden, um einen ausreichenden Grundwasserflurabstand zu ermöglichen. Die langfristige Allgemeinwohlverträglichkeit der Versickerungsanlagen ist durch die Erschließungsträgerin über ein entsprechendes	Die weiteren Hinweise zu den Themen "Schmutzwasser", "Niederschlagswasser", "Überflutungsschutz", "vorhandene Druckrohrleitung" werden zur Kenntnis genommen und im Erschließungsvertrag berücksichtigt. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Gutachten nachzuweisen.

Das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Straßenverkehrsflächen in dafür frei gehaltene Grünflächen zur Versickerung zu bringen. Die Größe der Versickerungsanlagen sind entsprechend den Bodenkennwerten durch einen Fachplaner zu bemessen. Eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Coesfeld zu beantragen.

Das anfallende Niederschlagswasser der privaten Flächen soll auf den jeweiligen Privatgrundstücken über die belebte Bodenzone mittels Mulden zur Versickerung gebracht werden.

Entgegen der Gestaltungsfestsetzung Nr. 7 wird die Mindestgröße nicht durch die untere Wasserbehörde vorgegeben. Die Größe der Versickerungsanlagen sind entsprechend den Bodenkennwerten durch einen Fachplaner zu bemessen und gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch den/die GrundstückseigentümerIn zu errichten und zu betreiben. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist für jedes Grundstück bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Coesfeld zu beantragen.

Überflutungsschutz

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Starkregenereignisse nicht immer vollständig von den Entwässerungssystemen der Kommunen, wie Kanalnetze, oberirdische Gewässer und eine Versickerung im Untergrund (Grundwasser) aufgenommen werden können, so dass es zu Überflutungen von Gelände, Straßen und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer des Grundstücks durch fachgerechte Planung und Wartung der Entwässerungsanlage schützen. Beim Überflutungsnachweis muss geprüft werden, wie das Regenwasser, bis zu einem 30-jährigen Regenereignis schadlos auf dem

Grundstück zurückgehalten werden kann. Beim Versagen des Entwässerungssystems in der öffentlichen Straße ist der schadlose Oberflächenwasserabfluss (Notentwässerungsweg) darzustellen.

vorhandene Druckrohrleitung

Südlich des Plangebiets ist ein Rad- und Fußweg geplant. Innerhalb dieses Weges verläuft eine öffentliche Abwasserdruckrohrleitung inklusiver Zwischenschächte. Die Anfahrbarkeit der Schächte mittels Spülwagen muss dauerhaft gewährleistet sein. Es dürfen keine Einwirkungen entstehen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Druckrohrleitung beeinträchtigen.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme rechtssicher in das Bauleitverfahren einfließen zu lassen und uns vor dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Coesfeld über Ihre Abwägungen zu informieren. Für weitere Erläuterungen stehen wir

		Ihnen gerne zur Verfügung." (Anhang zur Stellungnahme siehe "Anlage 10")		
1.2	Abwasserwerk der Stadt Coesfeld	"Um die Grundwasserneubildung zu unterstützen wird das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone mittels Mulden zur Versickerung gebracht werden. Wie im Planunterlagen dargestellt, soll das Gelände im westlichen Plangebiet erhöht werden, um eine ausreichenden Grundwasserflurabstand zu ermöglichen. Die langfristige Allgemeinwohlverträglichkeit der Versickerungsanlagen ist durch die Erschließungsträgerin über ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen. " (Anhang zur Stellungnahme siehe "Anlage 10")	[Redaktioneller Hinweis: Das Gelände soll im östlichen Bereich des Plangebiets erhöht werden, nicht im westlichen.] Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Notwendigkeit der Bodenauffüllung, um den Grundwasserabstand von 1,00m zu erreichen, wird in der Begründung weiter ausgearbeitet.	Der Anregung, die Geländeauffüllung weiter in der Begründung zu erläutern , wird gefolgt.
1.3	Abwasserwerk der Stadt Coesfeld	"Entgegen der Gestaltungsfestsetzung Nr. 7 wird die Mindestgröße nicht durch die untere Wasserbehörde vorgegeben. Die Größe der Versickerungsanlagen sind entsprechend den Bodenkennwerten durch einen Fachplaner zu bemessen und gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch den/die GrundstückseigentümerIn zu errichten und zu betreiben. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist für jedes Grundstück bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Coesfeld zu beantragen." (Anhang zur Stellungnahme siehe "Anlage 10")	Die Stellungnahme wird berücksichtigt, die Textliche Festsetzung "B7" wird wie folgt geändert: "Das unbelastete Niederschlagswasser der privaten Dach- und Grundstücksflächen ist auf dem jeweiligen Grundstück über die belebte Bodenzone mittels Mulden zur Versickerung zu bringen. Die Mindestgröße der Versickerungsmulde wird im rechnerischen Nachweis durch einen Fachplaner entsprechend den Bodenkennwerten ermittelt und ist verbindlich anzuwenden und umzusetzen. Die Versickerungsmulde kann auch unterhalb der jeweiligen Gebäudegrundfläche angeordnet werden."	Der Anregung, die Textliche Festsetzung "B7" anzupassen, wird gefolgt.

2	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW	"aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Planbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“, über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Wilhelm VI“ sowie über einem vormals verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld. Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Coesfeld“ ist das Land Nordrhein-Westfalen (Bergfiskus). Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Wilhelm VI“ ist Frau Dr. med. Martha Fröhlich geb. Patschek (Neubeuerner Straße 11 in 80686 München). Die letzten Eigentümer des bereits erloschenen Bergwerksfeldes sind nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eventuelle Rechtsnachfolger der letzten Bergwerksfeldeigentümer sind hier nicht bekannt. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der o.g. Frau Dr. med. Martha Fröhlich geb. Patschek als Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dieser dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von An-passungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Planvorhaben. Abschließend und ergänzend teile ich Ihnen mit, dass aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen (Bergfiskus) stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen ist. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung."	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis Nummer 6 "Bergbau" wird ergänzt.	Der Anregung, den Hinweis Nummer 6 "Bergbau" zu ergänzen, wird gefolgt.
---	---	--	--	--

3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)	"Im Zuge der o.g. Änderungen sollen Böden, vollständig durch Überbauung versiegelt und damit zerstört werden. Dagegen bestehen beim Dezernat 52 Bedenken. Begründung: Neuversiegelungen sind unbedingt zu vermeiden. Es ist sorgfältig zu prüfen, welche Alternativflächen innerorts und insbesondere auf Altlasten(verdachts)flächen in Anspruch genommen werden können. In § 1 LBodSchG NRW ist ausgeführt, dass Böden besonders zu schützen sind, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen nach § 2 Abs. 2 des BBodSchG in besonderem Maße erfüllen. Generell ist mit dem Schutzgut Boden schonend umzugehen und Neuversiegelungen sind zu vermeiden. Jeder unversiegelte (auch nicht besonders schutzwürdige Boden) Boden erbringt Leistungen für den Naturhaushalt. Auch im Zuge der Klimaerwärmung spielen unversiegelte Böden eine wichtige Rolle, in dem sie während Hitzeperioden eine Kühlleistung erbringen sowie bei heutzutage vermehrt auftretenden Starkregenereignissen als Wasserspeicher dienen. Die Klimafunktion des Bodens geht durch Versiegelung und Bebauung vollständig verloren. Insbesondere der Umbruch von landwirtschaftlichen und bewaldeten Flächen bedeutet einen Verlust sehr wichtiger Bereiche, die sowohl Bei-trag zum Klimaschutz leisten als auch als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke fungieren. Vor dem Hintergrund des Verlusts der positiven Klimafunktionen des Änderungsbereichs verweise ich auf das Arbeitsblatt 29 des LANUV https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/arbbla29/LANUV-Arbeitsblatt%2029_web.pdf und empfehle die Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen. Lässt sich eine Inanspruchnahme nicht vermeiden, kann eine Teilkompensation durch grundbuchgesicherte Absicherung nachweislich gleichwertiger Böden oder durch fachgerechte Dokumentation der beanspruchten Böden erreicht werden. Das HLNUG bietet für die praktische Umsetzung eine Arbeitshilfe "Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" an. Darüber hinaus weise ich bzgl. der baulichen Ausführungen darauf hin, dass beispielsweise Rasengittersteine für Parkplätze und Wege zur Anwendung kommen sollten. Zitat aus der aktuellen Seite des MUNV zum Flächenverbrauch: "Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, die Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Produktionsflächen zu reduzieren, denn es gehen weiterhin im Durchschnitt 17 Hektar pro Tag an landwirtschaftlichen Flächen verloren. Dazu bedarf es wirksamer Maßnahmen dies zu begrenzen. Den Kommunen fällt hier die Schlüsselrolle zu, weil sie bei ihren Entwicklungsplanungen die wesentlichen flächenrelevanten Entscheidungen treffen."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach sorgfältiger Prüfung kann keine innerorts zur Verfügung stehende Fläche in Anspruch genommen werden. Bedingt durch die Bauweise ohne massive, vollflächige Gründung und dem Ausschluss der massiven Bauweise, wird die in Anspruch genommene Bodenfläche nicht gänzlich "zerstört", sondern bleibt durch die dauerhafte Unterlüftung als mögliche Versickerungsmulde erhalten. Die Verwendung von wasserdurchlässiger Befestigungen der Wege, Stellplätze und Zufahrten ist bereits in den textlichen Festsetzungen "B 2.5" geregelt. Zitat aus dem Umweltbericht (S.39, unter Punkt 5.3): "Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird unter vorsorglicher Berücksichtigung aller umweltrelevanten Schutzgüter durchgeführt. Somit ist zu erwarten, dass nach Plandurchführung ein umweltverträglicher Bauzustand entstehen wird." Zitat aus dem Umweltbericht (S42, unter Punkt 6): "Darüber hinaus verbleiben nach der Umsetzung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und dem Ausgleich des Kompensationsdefizits über ein anerkanntes Ökokonto keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen." Es ist keine Abwägung erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
---	---	---	--	--

4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	"das Vorhaben wurde von Dez. 54 Wasserwirtschaft u.a. auf die zu vertretenden Belange des Grundwasserschutzes sowie der Kommunalen Abwasserbeseitigung geprüft. Es bestehen prinzipiell keine Bedenken. Hinweise 1. Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser/Gewässer eingetragen werden, sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen. 2. Zur Reduzierung der vorhandenen Mischwasserkanalisation sollte die Maßnahme der direkten Einleitung von unbelasteten Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen in die Ems geprüft werden."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu Hinweis1: Die möglichen Dacheindeckungen beschränken sich auf Gründächer oder Dachziegel. Zu Hinweis2: Der Hinweis, Regenwasser in die Ems einzuleiten, hat keinen Bezug zum aktuellen Verfahren. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
5	EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH	"vielen Dank für die Beteiligung an dem Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 162 Wohngebiet Baakenesch Nord. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen Seitens der Stadtwerke Coesfeld keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Versorgung des Gebietes mit Strom, Wasser und Gas kann über die vorhandenen Leitungssysteme in der Lindenallee sowie im Baakenesch erfolgen. Der im B-Plan dargestellte Standort sowie der Platzbedarf für die Mittelspannungsstation sind in Ordnung. An der östlichen Grenze des B-Plans, im Bereich der Zufahrt vom Baakenesch befinden sich jeweils eine Gashochdruckleitung sowie eine Wassertransportleitung. Diese Leitungen inkl. Schutzstreifen dürfen nicht überbaut und mit tiefwurzelnden Pflanzen (>0,5m Wurzeleindringtiefe) überpflanzt werden und müssen für unsere Mitarbeiter zu jeder Zeit zugänglich sein. Die Schutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung beträgt 2 m von der Rohrmitte zu jeder Seite, bei der Wassertransportleitung liegt die Schutzstreifenbreite bei 3 m zu jeder Seite. Eine Bereitsstellung für Trinkwasser zu Feuerlöschzwecken gemäß dem DVGW Arbeitsblatt W405 kann in Höhe von maximal 96 m³/h im ungestörten Netzzustand über einen Zeitraum von 2 Stunden über die Summe der im Umkreis von 300 m befindlichen Hydranten erfolgen. " (Anhang zur Stellungnahme siehe Anlage 10)	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die im Vorentwurf geplanten Bäume im Straßenraum werden an den betreffenden Stellen entfernt. Der im östlichen Bereich von WA1 gelegene Bereich mit der Signatur "Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" wird um den Zusatz "aus Pflanzliste 3" ergänzt. Somit wird die korrekte Auswahl der passenden Pflanzen sichergestellt. Zur Sicherstellung des Schutzstreifens wird ein Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Coesfeld eingetragen. Der betroffene Bereich im Bebauungsplan wird mit der zugehörigen zeichnerischen Signatur gekennzeichnet.	Der Anregung, die Leitungsschutzbereiche zu regeln, wird gefolgt.

6.1	Kreisverwaltung Coesfeld (01 - Büro des Landrats)	"zu dem o.g. Verfahren nimmt der Aufgabenbereich Immissionsschutz wie folgt Stellung: Planungsanlass ist die Schaffung von Baurecht für eine Mikrohaus-Siedlung nördlich des bestehenden Wohnquartiers „An der Marienburg“. Nordöstlich des Planvorhabens schließt sich der Wirtschaftshof der Marienburg mit einer LKW-Umfahrt und Be- und Entladungstätigkeiten an der dortigen Logistikhalle an. Durch das vorliegende Planvorhaben wird der Abstand zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung auf ca. 10 m verkürzt. Eine Überschreitung der für allgemeine Wohngebiete gemäß TA Lärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte kann aufgrund des geringen Schutzabstandes nicht ausgeschlossen werden. Die Einhaltung der v.g. Immissionsrichtwerte ist daher durch eine lärmtechnische Berechnung nachzuweisen." "Die Planunterlagen wurden auch aus der Sicht des Gesundheitsamtes geprüft. Eine Prüfung der gesundheitlichen Belange bezogen auf die akustische und geruchliche Belastung konnte aufgrund fehlender Untersuchungen nicht durchgeführt werden. Werden die Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm sowie der DIN 18005-1 eingehalten, bestehen aus gesundheitlicher Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan." (Anhang zur Stellungnahme siehe Anlage 10)	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine lärmtechnische Berechnung wird angefertigt und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Bedingt durch den Abstand >300m Luftlinie zur nächstgelegenen landwirtschaftlichen Hofstelle, ist keine Untersuchung der Geruchsemmissionen erforderlich.	Der Anregung, eine lärmtechnische Berechnung zu erstellen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, wird gefolgt.
6.2	Kreisverwaltung Coesfeld (01 - Büro des Landrats)	"Der Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung erklärt zur Textlicher Festsetzung B7 „Niederschlagswasser“: Die Mindestgröße der Mulde wird NICHT von der Unteren Wasserbehörde vorgegeben, sondern ist durch einen Fachplaner zu bestimmen!" (Anhang zur Stellungnahme siehe Anlage 10)	Die Stellungnahme wird berücksichtigt, die Textliche Festsetzung "B7" wird angepasst.	Der Anregung, die Textliche Festsetzung "B7" anzupassen, wird gefolgt.

6.3	Kreisverwaltung Coesfeld (01 - Büro des Landrats)	"Zu der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: 1.) Betroffenheit einer gesetzlich geschützten Allee: Der straßenbegleitende Baumbestand entlang der Lindenallee fällt unter den gesetzlichen Schutz des § 41 Landesnaturschutzgesetz. Im Zuge der Planung wird durch die Anlage einer Notausfahrt in den Baumbestand eingegriffen. Siehe hierzu den § 41 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz: Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt. Für die Überwindung dieses Verbotes sieht der Gesetzgeber nur den Weg der Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz vor: Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Für die Überplanung des Bereiches ist entsprechend die Erteilung einer Befreiung notwendig, die auch schon bei der unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 05.10.2023 beantragt wurde. Eine Entscheidung über die Erteilung der Befreiung erfolgt nach Vorlage des Antrages im Beirat der unteren Naturschutzbehörde am 18.11.2023. 2.) Im weiteren Verfahren sind die Unterlagen zum Umweltbericht und der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zu ergänzen. " (Anhang zur Stellungnahme siehe Anlage 10)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
-----	--	--	--	--

7	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	"da im Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Da aus der Nähe archäologische Fundstellen bekannt sind, bitten wir, bei den weiteren Planungen beteiligt zu werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und bitte Sie, den Hinweis zum Denkmalschutz wie folgt zu ändern: §§ 15 und 16 DSchG = neu: §§ 16 und 17 DSchG § 28 DSchG = neu § 26 (2) DSchG NRW § 29 DSchG = neu § 27 DSchG NRW "	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis "C1" wird entsprechend angepasst.	Der Anregung, den Hinweis "C1" anzupassen, wird gefolgt.
8	REMONDIS Münsterland GmbH & Co.KG	"Es muss gewährleistet sein, dass ein Standardhausmüllfahrzeug von 24 Tonnen die im Straßenraum wechselseitig angeordneten überfahrbaren Ausweich- und Grünflächen tatsächlich überfahren kann. Eine Ein- oder Ausfahrt über die Notausfahrt an der Lindenallee zur Vermeidung eines Wendemanövers, ist anzustreben."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Nutzung der Notausfahrt an der Lindenallee ist für Versorgungsfahrzeuge bereits vorgesehen. Die Überfahrbarkeit der Ausweichflächen mit einem Standardhausmüllfahrzeug wird gewährleistet. Mittels einer digitalen Befahrung wird nachgewiesen, dass die Überfahrbarkeit der Ausweichflächen ausreichend dimensioniert ist und die Grünflächen somit nicht überfahrbar gestaltet werden können. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.